

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wahlordnung und Verwaltungs-Instruktion für die katholischen Stiftungskommissionen im Großherzogthum Baden

Karlsruhe, 1863

Wahlordnung für die Mitglieder der katholischen Stiftungskommissionen

[urn:nbn:de:bsz:31-15868](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-15868)

Wahlordnung

für

die Mitglieder der Katholischen Stiftungskommissionen.

Zum Vollzuge des §. 4 der Verordnung vom 20. November 1861 (Regierungsblatt Nr. 52, Erzbischöfliches Anzeigebblatt Nr. 20), die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend, sieht man sich veranlaßt, im Einverständnisse mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

§. 1.

Stimmberechtigt sind alle in dem Bezirke der Pfarrei, beziehungsweise in dem des Filials wohnenden selbstständigen Männer katholischer Religion, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

§. 2.

Vom Stimmrecht sind ausgeschlossen:

1. wer zu irgend einer peinlichen Strafe, oder aber
2. wer zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens 6 Monaten oder zur Dienstentlassung, oder wer wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs zu irgend einer andern Strafe gerichtlich verurtheilt worden ist, bis zum Ablaufe des fünften Jahres nach erstandener Strafe;
3. wer wegen einer strafbaren Handlung, die nach Ziffer 1 und 2 den Verlust des Stimmrechts zur Folge hat, in den Stand der Untersuchung versetzt ist, bis nach erfolgtem richterlichen Erkenntnisse;
4. wer wegen öffentlichen Uergerniß erregender Verletzung kirchlicher Vorschriften sich nicht im Vollgenusse der kirchlichen Gemeinschaftsrechte befindet.

§. 3.

Wer ohne erheblichen Grund sich weigert, die Stelle eines Kommissionsmitgliedes zu übernehmen, und ebenso wer dieselbe vor der Zeit niederlegt oder auch wer wegen Vernachlässigung der Amtspflicht aus der Stiftungskommission entlassen wird, verliert auf 3 Jahre sein Stimmrecht.

§. 4.

Wählbar sind alle stimmberechtigten Einwohner des Pfarrbezirks, beziehungsweise Filials, außer die im I. oder II. Grade der kirchlichen Berechnungsart mit Mitgliedern der Stiftungskommission oder dem Rechner verwandt oder verschwägert sind. Die Wähler haben ihr Augenmerk auf Männer von gutem Ruf und bewährtem christlichen Sinn, von Einsicht und Erfahrung zu richten.

§. 5.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingung der Wählbarkeit.

§. 6.

Die Wahl kann abgelehnt werden:

1. von Demjenigen, der unmittelbar vorher oder vor nicht länger als 3 Jahren Mitglied der Stiftungskommission gewesen ist;
2. bei einem Lebensalter von 60 Jahren;
3. wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe, worüber die Stiftungskommission vorbehaltlich der Beschwerdeführung an den katholischen Oberstiftungsrath entscheidet.

§. 7.

Die Anordnung der Wahl erfolgt durch das Pfarramt. An dem Sonntage, welcher wenigstens 4 Tage vor dem Wahltage fällt, hat der geistliche Vorstand unter angemessener Ermahnung an die Wähler die neu eintretende Wahl von der Kanzel in der Kirche zu verkünden, auch eine Einladung zu derselben an der Kirchenthüre oder an anderen geeigneten öffentlichen Orten anschlagen zu lassen.

Formular I.

Die Einladung soll enthalten:

1. den Anlaß derselben und die namentliche Aufzählung der aus der Stiftungskommission austretenden Mitglieder;
2. die Angabe, wie viele Mitglieder zu wählen sind;
3. die Bezeichnung des Lokals, der Zeit und der Zeitdauer für die Abgabe der Stimmzettel;
4. die Angabe der gesetzlichen Erfordernisse der Wahlberechtigung und Wählbarkeit;
5. die Bekanntmachung, daß und wann die Stimmzettel im Wahllokal in Empfang genommen werden können.

§. 8.

Die Wahl leitet der Vorsitzende der Stiftungskommission mit dem ältesten und jüngsten Mitglieder derselben als Urkundspersonen, und der Stiftungsaktuar führt das Protokoll. Sie wird in dem von dem Pfarramte bestimmten Lokale vorgenommen.

§. 9.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung, d. i. durch verschlossene Stimmzettel Formular II. welche von den Abstimmenden nicht unterschrieben werden, und worin sie die Namen Derjenigen einschreiben, welche sie vorschlagen.

§. 10

Die Stimmberechtigten erhalten die mit der Zahl der zu Wählenden bezeichneten Stimmzettel am Wahltag im Wahllokale, füllen sie da aus, verschließen und übergeben sie persönlich der Wahlkommission. Der Protokollführer trägt die Namen Derjenigen, welche die Stimmzettel übergeben, unter fortlaufenden Nummern in das Protokoll ein. Die Stimmzettel werden so, wie sie Formular III. übergeben werden, in einem passenden Gefäße gesammelt.

§. 11.

Jeder Stimmbefähigte, welcher sein Stimmrecht ausüben will, muß persönlich erscheinen. Eine Bevollmächtigung zur Stimmgebung oder eine Stellvertretung ist unstatthaft.

§. 12.

Die mit der Leitung der Wahlhandlung Beauftragten bleiben während der zur Abgabe der Stimmzettel anberaumten Zeit in dem Wahllokale versammelt. Sie dürfen weder durch Empfehlung oder Vorschläge, noch auf sonst irgend eine Weise die Wahlfreiheit der Abstimmenden beschränken.

§. 13.

Ist die zur Abstimmung anberaumte Zeit umflossen, so werden von dem Vorsitzenden die Stimmzettel einzeln aus dem Gefäße herausgenommen, eröffnet, vorgelesen, den Urkundspersonen zur Einsicht vorgelegt, und von dem Protokollführer die Namen in das Protokoll eingetragen.

Von einer der Urkundspersonen wird gleichzeitig eine Stimmenaufzeichnung in der Art geführt, daß der Name jedes Gewählten einmal geschrieben und hinter demselben so viele Striche gemacht werden, als er Stimmen erhalten hat.

§. 14.

So weit ein Stimmzettel unvollständig oder unrichtig ist, wird er als ungültig übergangen. Solche Stimmzettel werden dem Wahlprotokoll beigeheftet, die übrigen dagegen nach beendigter Wahl verbrannt.

Im Falle mehr Namen, als erforderlich sind, auf einem Stimmzettel stehen, werden die letzten als nicht geschrieben betrachtet.

§. 15.

Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, werden im Protokoll mit der Zahl der auf sie gefallenen Stimmen besonders aufgeführt, und sind, wenn keine Einsprache (§. 17)

geschieht oder diese zu ihren Gunsten erledigt ist, zu Mitgliedern der Stiftungskommission ernannt.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

§. 16.

Der Vorstand der Wahlkommission eröffnet das Ergebnis der Wahl und erhebt von den Ernannten die Erklärung, ob sie dieselbe annehmen.

Dieses wird den Wählern bekannt gemacht, mit dem Anfügen, daß die Wahlakten während 3 Tagen zum Einsehen unter Aufsicht bereit gehalten werden, und daß etwaige Einsprachen gegen die Wahl innerhalb 8 Tagen anzubringen sind.

Das Wahlprotokoll wird vorgelesen und von den Mitgliedern der Wahlkommission und dem Protokollführer unterschrieben.

§. 17.

Auf den Antrag des Pfarramts oder des katholischen Bürgermeisters, beziehungsweise des dienstältesten katholischen Gemeinderaths kann eine Wahl verworfen werden, wenn der Erzbischöfliche Dekan und die Großherzoglichen Verwaltungsbehörde zustimmen. Sind sie nicht einig, so geht die Entscheidung an den Katholischen Oberstiftungsrath.

§. 18.

Das Wahlergebnis wird, wenn die ganze Wahlhandlung, namentlich auch durch Erledigung etwaiger Beschwerden, beendet ist, von der Kanzel verkündet.

§. 19.

Die Verpflichtung der weltlichen Stiftungskommissions-Mitglieder geschieht durch den Pfarrer Formular IV. (Pfarrverweser). Es wird darüber ein Protokoll aufgenommen, welches dem Wahlakt beigeheftet wird.

Ein Wiedereingewählter braucht nicht wieder verpflichtet zu werden.

§. 20.

Die Entlassung eines Mitgliedes der Stiftungskommission oder des Rechners wird nach Anhörung dieser Behörde von dem Katholischen Oberstiftungsrathe, vorbehaltlich der Beschwerde an das Erzbischöfliche Ordinariat, welches dieselbe im Benehmen mit dem Ministerium des Innern erledigt, ausgesprochen:

1. wegen jedes die Wählbarkeit in die Stiftungskommission aufhebenden Grundes;
2. wegen erwiesener Dienstunfähigkeit;
3. wegen grober oder fortdauernder Dienstwidrigkeit, wegen anhaltender öffentliches Aergerniß erregender Vernachlässigung der kirchlichen Obliegenheiten, nach vorgängigen vergeblichen Besserungsversuchen, welche in Ermahnung und Androhung der Entlassung bestehen;
4. wegen Unverträglichkeit.

§. 21.

Vorübergehende Bestimmung.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1863 in Wirksamkeit. Von diesem Tage an sind alle früheren entgegenstehenden Verordnungen aufgehoben.

Die Neuwahlen sämtlicher Mitglieder der Stiftungskommissionen sind nach gegenwärtiger Verordnung längstens bis zum Schlusse des Jahres 1864 vorzunehmen. Bis zur geschehenen Neuwahl bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

Nach Umfluß von 3 Jahren, von der Neuwahl an gerechnet, tritt für das erstemal die Hälfte der Gewählten aus, und zwar Diejenigen, welche die relativ wenigsten Stimmen bei der ersten allgemeinen Wahl erhalten haben.

Alsdann wird eine Erneuerungswahl vorgenommen, so daß von dort ab fortan jedes Kommissionsmitglied auf die im §. 2 Absatz 4 der Dienstinstruktion für die Katholischen Stiftungskommissionen erwähnte Zeitdauer von sechs Jahren gewählt wird.

Freiburg, den 13. Mai 1863.

Erzbischöfliches Ordinariat.